



6.6
Am Fuße der Böschung zur K 5354 sind zur Randeingrünung zu 50 % standort- gerechte, einheimische Sträucher und Bäume anzupflanzen, hierbei ist auf einen ausreichenden Abstand zur Landesstraße zu achten. Bei den Anpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste zu verwenden.
Auf den nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen (ca. 50 %) ist eine extensive Wiesenpflege durchzuführen, mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr nach der Fruchtbildung (1. Schnitt nach dem 20. Juni). Eine Düngung darf nicht erfolgen und das Mähgut ist abzutransportieren.

6.5
Die Grundstücksgrenze ist mit einheimischen Laubbäumen der Sortierung 12/14 (9 Stck) anzupflanzen. Bei den Anpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste zu verwenden - Acer pseudoplatanus oder Quercus robur. Die Bäume sind, wie im Plan dargestellt, im Abstand von 4,50 m zur Kreisstraße hin zu pflanzen. Geringe Standortabweichungen sind möglich (bis zu maximal 5,0 m). Zufahrten zu den Grundstücken sind innerhalb der Baumanpflanzungen erlaubt.

6.3
Die Gewässerrandstreifen sind abwechslungsreich zu gestalten. Gehölzsäume sollten sich mit offenen Bereichen abwechseln. Vorhandene standortgerechte Gehölz- und Baumbestände sind zu erhalten. Bei Verlust sind Neupflanzungen vorzunehmen. Der Gehölzsaum ist stufig aufzubauen, die Höhe der Gehölze hat zu der Betriebsfläche hin abzunehmen.

6.1
Die Gewässerrandstreifen sind abwechslungsreich zu gestalten. 3-reihige Gehölzsäume sollten sich mit offenen Bereichen abwechseln. Vorhandene standortgerechte Gehölz- und Baumbestände sind zu erhalten. Bei Verlust sind Neupflanzungen vorzunehmen. Der Gehölzsaum ist stufig aufzubauen, die Höhe der Gehölze hat zur Lager- bzw. Betriebsfläche hin abzunehmen. Auf den Restflächen zwischen dem Gehölzsaum und der Lager- bzw. Betriebsfläche soll eine extensive Wiese angelegt werden bzw. sind zusätzlich einzelne Gehölzgruppen anzupflanzen.
In den nicht mit Gehölzen bestandenen Bereichen, entlang des Ufers, sind Hochstaudenfluren zu entwickeln. Dominanzbestände (Staudenknöterich, Springkraut etc.) sind auf Dauer zu entfernen. Diese Flächen sind alle ein bis zwei Jahre zu mähen, davon ist etwa ein Drittel jährlich zu mähen (die höherliegenden, trockenere Bereiche) und zwei Drittel alternierend alle zwei Jahre. Gemäht werden darf nur im Zeitraum vom 15. September bis 20 Februar in einer Schnitthöhe von 10 cm. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Flächen sind nur mit leichten Maschinen zu befahren. Das Düngen und Behandeln mit Bioziden ist nicht erlaubt. Die Maßnahme ist dauerhaft durchzuführen.

6.2
Die Gewässerrandstreifen sind abwechslungsreicher zu gestalten. Die Gehölzsäume sollten sich mit kleineren offenen Bereichen abwechseln. Vorhandene standortgerechte Gehölz- und Baumbestände sind weitgehend zu erhalten. Bei Verlust sind Neupflanzungen vorzunehmen. Der Gehölzsaum ist stufig aufzubauen, die Höhe der Gehölze hat zu der Betriebsfläche hin abzunehmen.

6.4
Die Böschung des Grabens am nordöstlichen Gebietsrand ist zur Randeingrünung zu 50 % mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Bäumen anzupflanzen. Bei den Anpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste zu verwenden.
Auf den nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen (ca. 50 %) ist eine extensive Wiesenpflege durchzuführen, mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr nach der Fruchtbildung (1. Schnitt nach dem 20. Juni). Eine Düngung darf nicht erfolgen und das Mähgut ist abzutransportieren.

LEGENDE

- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- FUSSWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- GEWÄSSERRANDSTREIFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- GEHÖLZ-/WALDRAND
- GEHÖLZE
- LAUBBÄUME PLANUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- LAUBBÄUME BESTAND § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- NADELBÄUME
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- BESTEHENDE GEBÄUDE, LT. KATASTERPLAN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- BÖSCHUNG

JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.
FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.
DIE DATEN DES LANDESVERMESSUNGSAMTES SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIELFÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VermG ORDNUNGSWIDRIG.

PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24
email info@planungsbueroefischer.de, www.planungsbueroefischer.de

ORIGINAL-
MAßSTAB: 1 : 2000
0 5 10 15 20

PLAN NR.:	DATUM: 01.06.06	GEÄNDERT 19.06.06 10.10.11 17.10.11
PROJ. NR.: 0905220	BEARB.: HAR/VIT	

FERTIGUNG: _____
ANLAGE: _____
BLATT: _____